

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2003	ausgegeben zu Saarbrücken, 25. September 2003	Nr. 19
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der  
Universität des Saarlandes. Vom 20. Februar 2003 ..... 134

**Studienordnung  
für den Studiengang Zahnmedizin  
an der Universität des Saarlandes**

**Vom 20. Februar 2003**

Die Medizinische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 66 i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 982), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1500 zur Änderung des Gesetzes über die Universität des Saarlandes und des Gesetzes über das „Sondervermögen Zukunftsinitiative“ vom 12. Juni 2002 (Amtsbl. S. 1622) i.V.m. § 15 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662), folgende Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin erlassen, die nach Zustimmung durch den Senat der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird:

**§ 1**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Approbationsordnung für Zahnärzte (ZAppO) Ziel, Inhalt und Aufbau des Studienganges Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes.

**§ 2  
Studienziel**

(1) Studienziel ist die Ausbildung zur Zahnärztin oder zum Zahnarzt. Die bestandene zahnärztliche Prüfung berechtigt die Kandidatin oder den Kandidaten bei der zuständigen Landesbehörde die Erteilung der Approbation als Zahnärztin oder als Zahnarzt zu beantragen.

(2) Darüber hinaus sollen sich Studierende während des Studiums mit dem Stand der Wissenschaft und den Methoden wissenschaftlicher Forschung vertraut machen, das wissenschaftliche und praktische Arbeiten unter Anleitung üben und die Befähigung zur Fortbildung erlangen.

**§ 3  
Gliederung des Studienganges**

- (1) Die zahnärztliche Ausbildung umfasst ein Studium der Zahnheilkunde von 10 Semestern (5 Jahre) (vgl. § 2 ZAppO).
- (2) Der Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester.
- (3) Das Studium der Zahnheilkunde gliedert sich in den vorklinischen und den klinischen Studienabschnitt von je 5 Semestern (§ 2 Nr. 1 ZAppO).
- (4) Die naturwissenschaftliche Vorprüfung kann frühestens nach dem zweiten Semester abgelegt werden. Die zahnärztliche Vorprüfung kann frühestens nach dem fünften Semester und bestandener naturwissenschaftlicher Vorprüfung abgelegt werden (vgl. § 19 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 ZAppO).
- (5) Frühestens fünf Semester nach bestandener zahnärztlicher Vorprüfung kann die zahnärztliche Prüfung abgelegt werden (vgl. § 35 Abs. 1 ZAppO).

**§ 4  
Unterrichtsveranstaltungen**

- (1) Die Unterrichtsveranstaltungen umfassen:
  1. Scheinpflichtige Veranstaltungen (praktische Übungen und Kurse), deren regelmäßiger und erfolgreicher Besuch laut ZAppO bei der Meldung zur jeweiligen Prüfung nachzuweisen ist.
  2. Pflichtvorlesungen, deren Teilnahme gemäß ZAppO nachzuweisen sind.
  3. Systematische Vorlesungen, die scheinpflichtige Veranstaltungen vorbereiten oder begleiten.
  4. Sonstige Veranstaltungen zur Vertiefung und Ergänzung des Lehrstoffes.
- (2) Die Einschreibung zu einer Unterrichtsveranstaltung und deren Ablauf werden in einem Veranstaltungsplan geregelt. Dieser soll eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters, muss jedoch spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Veranstaltungspläne werden von den zuständigen Bereichsräten beschlossen.
- (3) Die zuständigen Bereichsräte koordinieren die Lehrinhalte und regeln die Leistungsanforderungen.

## § 5

### **Umfang der scheinpflichtigen Veranstaltungen und Pflichtvorlesungen**

- (1) Die scheinpflichtigen Veranstaltungen und Pflichtvorlesungen und deren zeitlicher Umfang werden in der Anlage zu dieser Studienordnung aufgeführt.
- (2) Die zuständigen Bereichsräte können im Rahmen der ZAppO Änderungen der Anlage gemäß Absatz 1 beschließen.

## § 6

### **Zulassung zu scheinpflichtigen Unterrichtsveranstaltungen**

- (1) Die Zulassung zu scheinpflichtigen Veranstaltungen (Praktische Übung, Kursus oder Seminar) wird in Veranstaltungsplänen (§ 4 Abs. 2) geregelt.
- (2) Auf Antrag wird die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen der Elternzeit und die Wahrnehmung von Familienpflichten (Betreuung eines minderjährigen Kindes sowie pflegebedürftiger Angehöriger) ermöglicht.

## § 7

### **Voraussetzung für die Scheinvergabe**

- (1) Die Erteilung einer Bescheinigung setzt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung (praktische Übung oder Kursus; s. § 4 Abs. 1) voraus.
- (2) Im Einzelfall richtet sich der zeitliche Umfang nach den speziellen Gegebenheiten der Pflichtveranstaltung und wird von der verantwortlichen Lehrkraft festgelegt und rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Regelmäßigkeit der Teilnahme gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 15 % des zeitlichen Umfangs der Veranstaltung versäumt wurden.
- (3) Der Erfolg wird durch Klausuren, praktische, schriftliche und/oder mündliche Testate nach Maßgabe des Veranstaltungsplans (§ 4 Abs. 2) überprüft.
- (4) Die Prüfung der Regelmäßigkeit und des Erfolges obliegt der verantwortlichen Veranstaltungsleitung.
- (5) Gleichwertige Leistungen, die an in- oder ausländischen Hochschulen erbracht wurden, rechnet das Landesprüfungsamt für Medizin, Pharmazie und Psychologische Psychotherapie an.

- (6) Soweit erforderlich wird von dem „Departmental Coordinator“ der Medizinischen Fakultät für die Studierenden – gemäß den Empfehlungen zur Vereinheitlichung der Anwendung von ECTS an der Universität des Saarlandes – ein „Transcript of Records“ über die erbrachten Studienleistungen erstellt und ausgehändigt.

## § 8

### **Wiederholbarkeit**

- (1) Eine scheinpflichtige Veranstaltung (praktische Übung oder Kursus samt Prüfung) kann einmal wiederholt werden, wenn die Maßgaben nach § 7 Abs. 2 und/oder Abs. 3 nicht erfüllt werden konnten. Sie muss innerhalb von 4 Semestern, die der Erstteilnahme folgen, wiederholt werden. Eine weitere, letztmalige Wiederholung der Veranstaltung ist möglich. Vor Antritt der letztmaligen Wiederholung ist eine Beratung (§ 9 Abs. 4) der oder des Studierenden obligatorisch.
- (2) Die Wiederholung einer Prüfung ist auch außerhalb des Studienplanes möglich, falls ausreichend Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) Die zuständigen Bereichsräte können in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

## § 9

### **Studienberatung**

- (1) Allgemeine Auskünfte erteilt das Dekanat, Auskünfte über die Approbationsordnung für Zahnärzte (ZAppO) erteilt das Landesprüfungsamt für Medizin, Pharmazie und Psychologische Psychotherapie. Der Semesterstundenplan erscheint im Vorlesungsverzeichnis.
- (2) Über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums berät die Allgemeine Studienberatung; die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt den Bereichen Theoretische Medizin und Klinische Medizin.
- (3) Für die fachliche Beratung der Studierenden des Studiengangs Zahnmedizin steht der Fachvertreter dieses Faches als Studienberater zur Verfügung. Beratung durch die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter erfolgt innerhalb festgelegter Sprechstunden.
- (4) Vor Wiederholung der Unterrichtsveranstaltung soll eine Beratung durch die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter stattfinden. Einzelheiten regelt der Veranstaltungsplan.
- (5) Zum obligatorischen Beratungsgespräch lädt der/die Prodekan/in neben der/dem Betroffenen jeweils mindestens eine/n Fachvertreter/in, ein Mit-

glied des jeweils anderen Bereichs und eine/n Vertreter/in der Studierenden ein. Die Wünsche der/des Betroffenen hinsichtlich der Teilnehmer/innen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

**§ 10  
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studiengang Zahnmedizin immatrikuliert sind, wird § 8 ein Jahr nach In-Kraft-Treten der Studienordnung wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt für diese Studierenden § 8 der Studienordnung vom 3. Februar 2000 (Dienstblatt 2002, Seite 48).

Saarbrücken, 16. September 2003

Die Universitätspräsidentin  
in Vertretung  
Univ.-Prof. Dr. Heinz Kussmal  
(Vizepräsident für Planung und Strategie)

**Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen und Pflichtvorlesungen**

**1. bis 5. Semester**

**Vorlesungen**

Biologie oder Zoologie	während eines Semesters
Chemie	während zweier Semester
Physik	während zweier Semester
Physiologische Chemie	während zweier Semester
Physiologie	während zweier Semester
Werkstoffkunde	während zweier Semester
Entwicklungsgeschichte	während eines Semesters
Anatomie	während dreier Semester
Histologie	während eines Semesters

**Praktika**

Medizinische Terminologie (ersatzweise für den Nachweis einer Leistungsnote in Latein oder für das sogenannte „Kleine Lateinum“	1 SWS	
Chemie	4 SWS	
Physik	4 SWS	
Anatomische Präparierübungen	8 SWS	
Physiologie	7 SWS	
Physiologische Chemie	7 SWS	
Mikroskopisch-anatomischer Kursus (Histologie)	4 SWS	
Zahntechnische Propädeutik	20 SWS	
Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	17 SWS	} davon ein Kurs während der vorlesungsfreien Monate
Phantomkurs der Zahnersatzkunde II	20 SWS	

**6. – 10. Semester**

Nachweise, die **nach** vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung erworben wurden:

**Vorlesungen**

**je 1 Vorlesung**

- Einführung in die Zahnheilkunde
- Allgemeine Pathologie

Spezielle Pathologie  
 Allgemeine Chirurgie  
 Hals-, Nasen- und Ohren-Krankheiten  
 Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge  
 Medizinische Mikrobiologie mit praktischen Übungen  
 Einführung in die Kieferorthopädie  
 Berufskunde und Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde

**je 2 Vorlesungen**

Pharmakologie (einschließlich Rezeptierkursus)  
 Innere Medizin  
 Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten  
 Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie  
 Zahnerhaltungskunde, umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde  
 Zahnersatzkunde  
 Kieferorthopädie

**Kurse**

**je 1 Semester**

Patho-histologischer Kursus	3 SWS
Kursus der klinisch-chemischen und -physikalischen Untersuchungsmethoden	2 SWS
Radiologischer Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes	3 SWS
Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde	16 SWS
Kursus der kieferorthopädischen Technik	8 SWS

**je 2 Semester**

Operationskursus	22 SWS
Kursus der kieferorthopädischen Behandlung	32 SWS

**Praktika**

**je 1 Semester**

Auskultant der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund und Kieferkrankheiten	16 SWS
Auskultant der chirurgischen Poliklinik	2 SWS
Praktikant der Hautklinik	2 SWS

**je 2 Semester als Praktikant**

den Kursus der Poliklinik der Zahnerhaltungskunde	32 SWS
den Kursus der Poliklinik der Zahnersatzkunde	32 SWS

**je 3 Semester als Praktikant**

den Kursus der Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten	48 SWS
--	--------

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2005	ausgegeben zu Saarbrücken, 14. Oktober 2005	Nr. 32
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Studienordnung Zahnmedizin  
an der Universität des Saarlandes. Vom 9. Juni 2005 ..... 454

## **Ordnung zur Änderung der Studienordnung Zahnmedizin an der Universität des Saarlandes**

**Vom 9. Juni 2005**

Die Medizinische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung Zahnmedizin an der Universität des Saarlandes vom 20. Februar 2003 (Dienstbl. S. 134) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

### **Artikel 1**

Die Studienordnung Zahnmedizin wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 8 Wiederholbarkeit**

(1) Eine scheinpflichtige Veranstaltung (praktische Übung oder Kursus samt Prüfung) kann mit Ausnahme der in Absatz 4 aufgeführten Veranstaltungen einmal wiederholt werden, wenn die Maßgabe nach § 7 Abs. 2 und/oder Absatz 3 nicht erfüllt werden konnten. Sie muss innerhalb von 4 Semestern, die der Erstteilnahme folgen, wiederholt werden. Eine weitere, letztmalige Wiederholung der Veranstaltung ist möglich. Vor Antritt der letztmaligen Wiederholung ist eine Beratung (§ 9 Abs. 4) der oder des Studierenden obligatorisch.

(2) Die Wiederholung einer Prüfung ist auch außerhalb des Studienplanes möglich, falls ausreichend Kapazitäten vorhanden sind.

(3) Die zuständigen Bereichsräte können in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(4) Für die Wiederholbarkeit der Praktika Medizinische Terminologie, Chemie, Physik, Anatomische Präparierübungen, Physiologie, Physiologische Chemie und Mikroskopisch-anatomischer Kursus (Histologie) gilt § 7 der Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Universität des Saarlandes vom 20. Februar 2003 (Dienstbl. S. 106, s. Anlage).“

### **Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 14. Oktober 2005

Die Universitätspräsidentin  
Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel

### **Anlage gemäß § 8 Abs. 4**

#### **§ 7 Wiederholbarkeit**

(1) Eine scheinpflichtige Veranstaltung kann einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden, wenn die Maßgabe in § 6 Abs. 2 nicht erfüllt werden konnte (Regelmäßigkeit der Teilnahme). Vorzeitiger Abbruch der scheinpflichtigen Veranstaltung gilt als „nicht bestanden“, sofern nicht Krankheit oder besondere Härtefälle den Abbruch veranlassen haben. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Gründe für den Abbruch sind der Veranstaltungsleitung schriftlich darzulegen, gegebenenfalls mit ärztlichem Attest. Bei unbegründetem Abbruch muss vor der letztmaligen Zulassung zu der scheinpflichtigen Veranstaltung ein Beratungsgespräch gem. § 7 Abs. 3 stattfinden. Bei nichterfolgreicher Prüfung besteht in diesem Falle noch eine Wiederholungsmöglichkeit der Prüfung. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Schriftliche und mündliche Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme oder als Leistungsnachweis Voraussetzung sind, können dreimal innerhalb eines Zeitraums von zwei Semestern nach Ende der scheinpflichtigen Veranstaltung wiederholt werden. Die Möglichkeit des Erfolgsnachweises wird in dem der Veranstaltung folgenden Semester am

Anfang und am Ende der Vorlesungszeit angeboten. Über Abweichungen von der zeitlichen Regelung der Wiederholungsmöglichkeiten aufgrund spezifischer Anforderungen einzelner Fächer entscheidet der zuständige Bereichsrat im Rahmen des Veranstaltungsplans. Die Zulassung zur dritten Wiederholungsprüfung kann von dem/der zuständigen Fachvertreter/in von einer Wiederholung der Veranstaltung abhängig gemacht werden.

(3) Vor der dritten Wiederholungsprüfung muss ein Beratungsgespräch durch eine/n Fachvertreter/in sowie den zuständigen Prodekan und/oder ein Mitglied der Studienkommission, das nicht der gleichen Fachrichtung angehört, und ein Mitglied der Fachschaft stattfinden. In dem Beratungsgespräch wird der/die Studierende darauf hingewiesen, dass dies die letzte Chance zum Erlangen des Leistungsnachweises ist.

(4) Der zuständige Bereichsrat kann für Studierende, auf die § 5 Abs. 2 zutrifft, und in besonderen Härtefällen im Einvernehmen mit dem Studiendekan eine weitere Wiederholungsprüfung zulassen. Dazu muss beim zuständigen Prodekan ein begründeter Antrag eingereicht werden.

(5) Wiederholungen und Prüfungsversuche an anderen Medizinischen Fakultäten zählen gem. § 7 Abs. 1 bis 3 mit. Im Ausland abgelegte Prüfungsversuche von Studierenden der Medizin der Universität des Saarlandes fallen nicht unter diese Regelung.

(6) Externe Studierende, die an einer anderen Universität in Medizin eingeschrieben sind, können nur dann über eine Losrangliste zur Teilnahme an einer scheinpflichtigen Veranstaltung zugelassen werden, wenn sie an ihrer Heimatuniversität noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit haben. Sie haben hierüber einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.